

FAQ – Veröffentlichung Transformation der Wirtschaft (TDW) 2. Ausschreibung

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

1.) Besteht die Möglichkeit einer individuellen Beratung?

Da es sich um eine diskriminierungsfreie Ausschreibung handelt, ist eine individuelle Beratung nicht möglich. Bitte orientieren Sie sich am Leitfaden und den Online-Beratungsterminen (veröffentlicht auf der KPC-Homepage). Antworten auf eingegangene Fragen werden hier (FAQ) veröffentlicht.

2.) In welcher Form werden Einsparungen an Kosten im Bereich CO₂-Zertifikate durch Projekte bei der Beurteilung und der Reihung der Förderungsanträge berücksichtigt?

Als Reihungskriterium des kompetitiven Ausschreibungsverfahrens kommen die Kosten (€) je eingesparter Tonne THG (CO₂-Äquivalent) zur Anwendung (siehe Leitfaden Tabelle 1 - Übersicht Fördergegenstand – Reihungskriterium – max. Förderung). Die Berechnung der THG-Einsparung ist laut bereitgestellten Tools (gem. Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation des EU-Innovationsfonds) darzustellen. Die Darstellung der Einsparungen aus CO₂-Zertifikaten ist zur Beurteilung und Reihung der Projekte nicht relevant.

3.) Wann wird die Förderung pro Projekt ausgezahlt, bzw. in welchen Tranchen (nach Unterzeichnung des Fördervertrages, Inbetriebnahme, Bestätigung der GHG Emissions-Reduktion)? Wird es aufgrund von nicht-verschuldeten Verzögerungen für die Endabrechnung zu einem Aufschub der vorgesehenen Deadline kommen?

Lt. Leitfaden 3.6, -erfolgt die Überprüfung und späteste Auszahlung im Jahr 2026.

Ein Aufschub der definierten Fristen ist nicht vorgesehen.

4.) Kann eine komplett neue Anlage eingereicht werden, also eine Anlage ohne historische Daten?

Da es bei einer Neuanlage zu keiner Einsparung an THG-Emissionen gegenüber einer bestehenden Anlage kommt, ist dies nicht möglich. Es sei denn, es wird nachweisbar eine andere Anlage -mit historischen Daten- eingestellt (Standortverlagerung).

5.) Im Innovationfonds ist ein CO₂-Deckel mit 600 € je eingesparter Tonne THG (CO₂-Äquivalent) angegeben. Hat dieser eine Relevanz für das Förderprogramm TDW?

Der genannte CO₂-Deckel des EU-Innovationsfonds hat für die Berechnung im Programm „Transformation der Wirtschaft“ keine Relevanz.

6.) Gibt es eine Amortisationszeit von Projekten, die für eine Förderung nicht unter- oder überschritten werden, darf? Wenn ja, fließen die Erlöse aus dem CO₂-Zertifikatehandel durch zur Förderung beantragte Projekte in die Amortisationsberechnung ein?

Eine Amortisationsberechnung der Maßnahme ist nicht vorgesehen. Es gibt diesbezüglich keine Einschränkung.

7.) *Gibt es hinsichtlich einer Förderung Kombinationsmöglichkeiten mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)?*

Lt. Leitfaden 3.4, - Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) gefördert werden können (Ausnahme siehe Kapitel 2.2), sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Wirtschaft“ gefördert werden.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

❖ Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und **Stromspeichern**
Bemerkungen:
 - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich - bereits ein Panel ausreichend.
 - Förderbegrenzung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW
Bemerkungen:
 - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis max. Ende 2023 beschränkte Förderschiene oder bis die Mittel ausgeschöpft sind.
 - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen bzw. „Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks“ über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
 - Förderung von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht vorgesehen.
- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** bis 1 MW
- die Neuerrichtung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW
Bemerkung:
 - Zusätzliche Fördervoraussetzungen nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der *Abwicklungsstelle für Ökostrom AG* (www.oem-ag.at/de/home).

❖ Im EAG verankerte Marktprämien-Verordnung Strom

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte bzw. Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kW_{peak}
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“

- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
 - die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
 - die Neuerrichtung von **Biogasanlagen** mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt)
 - Nachfolgeprämien für **Biomasse- und Biogasanlagen**
 - **Wechselmöglichkeit** für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012**
- ❖ Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas
- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
 - Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Biogasanlagen

8.) *Können in der zweiten Ausschreibung z.B. Investitionen im folgenden Kontext potenziell gefördert werden:*

- a) *die Umstellung von gasbasierter Beheizung von groß-industrieller Ofeninfrastruktur auf elektrische Beheizung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen*
- b) *Demontage alter gas-/ölbefuerter Dampfkessel und der Neubau eines Elektrokessels für die Wärmeerzeugung*
- c) *eine Wasserstoffherstellungsanlage für die Substitution von Prozessgas*
- d) *eine Rauchgaskondensationsanlage als Energieeffizienzmaßnahme*

Im Rahmen der 2. Ausschreibung sind diese Projektbeispiele antragsberechtigt. Bitte beachten Sie den Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien.

9.) *Welche Maßnahmen können beispielsweise unter „sonstige Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen“ eingereicht werden?*

Mögliche Projekte können beispielsweise sein: Wasserstoffherstellungsanlagen, CCU, Pilot- und Demoprojekte (wenn es einen Vergleich einer anderen Anlage über historische Daten gibt und damit THG-Emissionen eingespart werden), Energiespeicher,...

Bitte beachten Sie den Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien.

10.) *Wie werden die THG-Einsparungen von Pilot-/Demo-Anlagen dargestellt, die nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren betrieben werden?*

Auch Demo-/Pilot-Anlagen müssen die THG-Reduktion über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweisen. Ist ein Betrieb der Anlage über einen kürzeren Zeitraum vorgesehen, wird für die Jahre in denen die Anlage nicht in Betrieb ist, die THG-Reduktion auf den Wert Null gesetzt.

11.) Wie können Betriebsdaten über 10 Jahre angegeben werden, wenn die Anlage erst 7 Jahre in Betrieb ist?

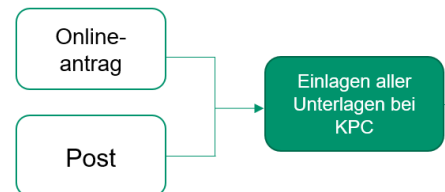
Wenn Betriebsdaten über weniger als 10 Jahre vorliegen, werden jene Jahre, die auf 10 Jahre fehlen, mit dem Durchschnittswert der vorhandenen Betriebsdaten aufgefüllt/berechnet.

12.) Es ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass die Antragsunterlagen Online einzureichen sind und das Formular der benötigten Fördersumme separat postalisch übermittelt wird. Ist das so korrekt?

Lt. Leitfaden 2.4, -Projektanträge sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis spätestens Mittwoch, 28.06.2023 online bzw. postalisch (siehe 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

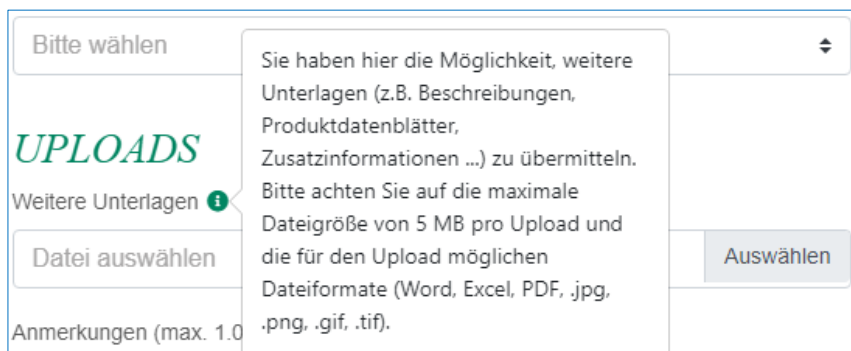
Die Einreichung des Online-Antrags ist elektronisch über die Webseite der KPC möglich.

Die Angabe der benötigten Fördersumme ist postalisch in einem separaten, verschlossenen Umschlag zu übermitteln.



13.) Bezüglich Online-Einreichung der Unterlagen, sind alle, nicht extra im Onlineantrag abgefragten Daten, im Bereich Uploads „Weitere Unterlagen“ hochzuladen? Hierzu eine Anmerkung hinsichtlich der Upload-Möglichkeit von größeren Dateien bzw. Datenmengen. Es sollte auch sichergestellt sein, dass hier sämtliche im Leitfaden angeforderten Unterlagen auch tatsächlich hochgeladen werden können, da es bei dieser Ausschreibung nicht die Möglichkeit gibt (wie in der Umweltförderung), Daten separat per Mail odgl. nachzureichen?

Die Unterlagen sind im Online-Antrag unter Uploads hochzuladen. In Summe können maximal 15 MB hochgeladen werden, wobei die jeweilige Dateigröße auf 5 MB begrenzt ist und maximal 5 Dokumente angeführt werden können. Bitte beachten Sie die dargestellte Information.



Sollte es beim Hochladen von Dateien zu Problemen kommen, bitte um Information an: transformation@kommunalkredit.at

Bitte beachten Sie die Deadline lt. Leitfaden 3.2.

Nachreichen von Unterlagen nach dem definierten Ende der Einreichfrist ist nicht möglich! Unterlagen die an die oben genannte E-Mailadresse geschickt werden, können nicht berücksichtigt werden!

14.) Ein derzeit mit Erdgas befeuerter Kessel soll umgerüstet werden, damit Biogas zugefeuert werden kann und somit etwa 20% des Erdgases ersetzt wird (Hauptenergieträger bleibt aber weiterhin Erdgas). Ist solch eine Anlage in der Ausschreibung förderfähig oder nur dann, wenn der Betrieb zur Gänze auf erneuerbare Energieträger umgerüstet wird (kein Erdgas mehr erforderlich/möglich)?

Eine Einreichbeschränkung bezüglich eines nicht vollständigen Ersatzes von fossiler Energie durch erneuerbare Energie liegt nicht vor. Ein Teilersatz ist ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie den Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien.

15.) Welcher Detailgrad der Unterlagen wird gefordert?

Es sind alle im Leitfaden geforderten Punkte so darzustellen, dass eine Nachvollziehbarkeit des Projektes für Dritte möglich ist.

16.) Welcher Wert der Durchführungsverordnung 2021/447 der Kommission muss für ETS-Projekte unterschritten werden?

Lt. Leitfaden Tabelle 2, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

In der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission* sind im Anhang die Benchmarks angegeben.

Es müssen die angestrebten Emissionen sowohl unter dem Wert

- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent/t bzw. t CO₂-Äquivalent/TJ)“

und gleichzeitig unter dem Wert

- „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen.

Sollten angestrebte Emissionen ausschließlich unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen, sind Antragssteller:innen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum angestrebte Emissionen wesentlich unter der EU-Benchmark nicht erreicht werden konnten.

Liegen angestrebte Emissionen des ETS-Projekts nicht unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“, entspricht das ETS-Projekt nicht den Anforderungen der Förderung.

17.) Fragen bezüglich der zu legenden Bankgarantie:

Wie lautet der Name und die Anschrift der Begünstigten für die Bankgarantie?

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
UID-Nr.: ATU57293011
FN 236804t
Handelsgericht Wien

Welche Laufzeit muss die Bankgarantie aufweisen?

Lt. Leitfaden 3.5, -für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 30.04.2025.

18.) *Laut Leitfaden, Punkt 3.4 sind Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gefördert werden können (Ausnahme siehe Kapitel 2.2), von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen. -Wie sieht es zum jetzigen Zeitpunkt mit der Förderbarkeit von Neuerrichtungen Biogasanlagen im Rahmen der TDW aus? Das EAG ist derzeit noch in Begutachtung und nicht verabschiedet, weiters liegen keine Förderrichtlinien für die Oemag vor und es ist auch kein offener Call für die Einreichung verfügbar. Damit besteht laut Begutachtungsentwurf zwar theoretisch eine Förderungsmöglichkeit für die Neuerrichtung von Biogasanlagen, in der Praxis wird es diese erst bei offenem Oemag-Call geben. Ist eine Berücksichtigung der Projekte in TDW damit derzeit (bis zum Vorliegen tatsächlicher Förderungsmöglichkeiten) zulässig oder nicht?*

Siehe FAQ-Frage 7.)

Lt. Leitfaden 3.4 - Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gefördert werden können (Ausnahme siehe Kapitel 2.2), sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Da eine Möglichkeit einer Förderung im EAG verankert ist, besteht für diesen Anlagenteil / diese Maßnahme keine Fördermöglichkeit.

19.) *Wie ist der TRL im Rahmen der Einreichung nachzuweisen?*

Lt. Leitfaden 2.4.1, - Darstellung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und technischen Reife gemäß „technology readiness level“ (TRL). Voraussetzung ist ein TRL von 6 bis 9.

Es ist der Technologie-Reifegrad entsprechend zu beschreiben und gegebenenfalls mit geeigneten Mitteln (Gutachten, Zertifikaten, bestehende Anlagen, etc.) zu belegen.

20.) *Dürfen wir als Unternehmen auch zwei verschiedene Anträge stellen, die natürlich verschiedene Maßnahmen betreffen?*

Lt. Leitfaden 2.4, - kann jedes Projekt nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahmen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung.

Eine Einschränkung auf die Anzahl der eingereichten Maßnahmen je Unternehmen gibt es nicht. Jede eingereichte Maßnahme muss die Ausschreibungskriterien erfüllen.

21.) *Was genau meint man mit einer bis spätestens 31.03.2025 zu übermittelnde Fertigstellungsanzeige? Nicht alle Projekte sind anzeige- oder meldepflichtig. In welcher Form muss für solche Projekte ein Dokument zur Fertigstellung eingebracht werden?*

Das Unternehmen erklärt die Fertigstellung der Maßnahme. Ein behördliches Dokument ist nicht notwendig. Ab diesem Zeitpunkt kann der Nachweis der THG-Einsparung durchgeführt werden.

22.) *Wer ist alles eine „befugte Person“ zur Erstellung bzw. Zeichnung der DNSH-Erklärung?*

Eine Person, die das Unternehmen nach außen vertreten darf.

23.) *Welche Kriterien gelten als Maßstab für die Beurteilung der Erklärung, welche bereitzustellen ist, wenn der Wert „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent/t bzw. t CO₂-Äquivalent/TJ)“ nicht unterschritten werden kann, jedoch der „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“?*

Die Erklärung soll eine plausible Begründung, gegebenenfalls mit technischen Daten belegt, darstellen, anhand der nachvollziehbar erkennbar ist, warum ein wesentliches Unterschreiten des Benchmarkwerts nicht möglich ist.

24.) *Wie wird mit einem Fall umgegangen, wo der Zertifikate-Benchmarkwert bereits vor dem Förderungsprojekt erreicht wird, nach Umsetzung aber noch immer nicht der Benchmarkwert „t CO₂-Äquivalent/t“?*

Lt. Leitfaden Tabelle 2, - Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen müssen wesentlich unter dem EU-ETS-Benchmark liegen.

Eine Einschränkung, wenn bereits vor Umsetzung der Maßnahme der/die Benchmarkwerte erreicht werden, gibt es nicht. Es ist jedoch eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum die angestrebten Emissionen nicht wesentlich unter der EU-Benchmark erreicht werden.

25.) *Ein Industriebetrieb verursacht durch gasbefeuerte Dampfkessel CO₂-Emissionen. Ein Contractor errichtet bei diesem Industriebetrieb eine neue CO₂-freie Dampferzeugungsanlage und verkauft den Dampf an den Industriebetrieb, welcher somit die CO₂-Emissionen aus den Gaskesseln eliminiert. Ist dieses Projekt in diesem Rahmen förderfähig und wenn ja – wer wäre der Förderwerber? Gibt es Einschränkungen diesbezüglich?*

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Contracting:

Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des antragsberechtigten Unternehmens sein bzw. spätestens mit der letzten Rate in ihr Eigentum übergehen (Nachweis: Vorlage Contracting-Vertrag).

Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

26.) *Die zweite Ausschreibung ist bis 28. Juni 2023 geöffnet. Wann kann ca. mit einer Förderentscheidung gerechnet werden? Das ist sehr relevant, da die Umsetzung lt. Ausschreibung auch einen Endtermin hat.*

Lt. Leitfaden 3.2, - Wird die Projektauswahl im Herbst 2023 erfolgen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass dieser Prozess bereits im August 2023 abgeschlossen werden kann.

27.) In Bezug zu Frage FAQ 7.) - Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung zum EAG bezüglich Netzeinspeisung?

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDW gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen zur Stromproduktion, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind unabhängig von deren Leistung, im EAG abgedeckt. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- PV-Anlagen ab 10 kW_{peak}, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG mit abgedeckt, indem die „ersten 5 MW“ gefördert werden können. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- lt. Leitfaden 2.3, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger.
- lt. Leitfaden 2.2, - Eine Inanspruchnahme einer Tarifförderung für den erzeugten Strom für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren ist nicht zulässig.
- lt. Leitfaden 3.4, -. Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten ist nicht zulässig.

28.) Im Leitfaden ist angegeben, dass die Förderung mit max. 80 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sind. Gelten als beihilfefähige Kosten die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition?

Lt. Leitfaden 2.4.1, -Bestimmung der THG-emissionsrelevanten Anlagenteile und deren Kosten.

Lt. Leitfaden 3.4, -Beihilfefähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Die Mehrkosten ergeben sich aus jenen Kosten, welche durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen. Wird beispielsweise ein Nebengebäude errichtet, welches nicht im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt steht, sind diese zugehörigen Kosten keine umweltrelevanten Mehrkosten.

29.) Im Leitfaden ist beschrieben, dass mindestens 2 Mio. Euro Investitionskosten pro eingereichte Maßnahme vorliegen müssen, um für das Programm zugelassen zu sein. Um welche Art der Investition handelt es sich hierbei; muss bzw. konkreter gelten laufende Investitionen in Verbrauchsgüter, die direkt zur Reduktion von THG-Emission beitragen, ebenfalls dazu?

Bei einem Investitionszuschuss handelt es sich um eine Förderung von Anlagengüter (capex). Eine Förderung von Betriebsmitteln (opex) ist nicht möglich.

30.) Können auch Produkte, die eine THG-Einsparung aufweisen, eingereicht werden?

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden. Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG-Emissionen des einreichenden Unternehmens führen.

Das Programm richtet sich nicht an das erzeugte Produkt, sondern an den zugehörigen Herstellungsprozess.

31.) Kann ein Austausch von Maschinen, der zu einer signifikanten Einsparung (min. 30%) von Strom führt, beantragt werden?

Lt. Leitfaden 2.2, - Im Zuge der zweiten Ausschreibung sind sowohl Maßnahmen, die zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger, als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen, antragsberechtigt.

32.) Müssen alle Unterlagen bereits vor Bestellung vollständig eingereicht werden? Oder gibt es die Möglichkeit, einen Teil nachzureichen?

Lt. Leitfaden 3.1, - Berücksichtigt werden nur fristgerechte und vollständige Anträge. Der Antrag (Online-Antrag und postalische Übermittlung der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen.

Lt. Leitfaden 3.2, - Einreichfrist 28.06.2023 (12:00 Uhr).

33.) Wie kann man damit umgehen, wenn historische Daten (über die alten/auszutauschenden Maschinen) fehlen? Kann eine Berechnung des Stromverbrauchs angeführt werden?

Wenn keine Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbräuche vorliegen, ist eine Einreichung nicht möglich. Eine Berechnung der Stromverbräuche im aktuellen Betriebszustand ist nicht möglich.

34.) In Bezug zu Frage FAQ 7.) und 27.) Abgrenzung EAG: Bitte um Konkretisierung dahingehend, ob dies bedeutet, dass der wärmerrelevante Investitionsanteil von KWK's, der nicht von einer Marktprämie im EAG umfasst ist, damit im Rahmen der TdW förderbar ist.

Wenn Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit der Stromproduktion stehen, wie beispielsweise zu einer Effizienzsteigerung der Stromproduktion führen, und Anlagenteile respektive Kosten feststellbar sind, die ausschließlich mit der Wärmeproduktion (zur Abgabe aus dem System KWK) in Zusammenhang stehen, sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

35.) Kann eine Investition für eine Umstellung von Fahrzeugen, die mit Diesel betrieben werden auf E-Hybrid-Fahrzeuge, die mit Akkus ausgestattet werden und mit Strom aus erneuerbarer Energie versorgt werden (aus eigenen Energiequellen wie z.B. Wasser/Windkraftwerke, Solarenergie) potenziell gefördert werden?

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Die Reduktion von Fahrzeug-Emissionen entspricht nicht dem Ziel der Ausschreibung und ist daher nicht antragsberechtigt. Zu diesem Thema gibt es Förderungen des BMK, wie beispielsweise die Programme „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ oder „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“.

36.) Welche Mindestkriterien sind zu erfüllen, wenn die ETS-Anlage keinen Produktbenchmark aufweist.

Lt. Leitfaden Tabelle 2, - Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen müssen wesentlich unter dem EU-ETS-Benchmark liegen.

Es sind die in der Tabelle 3 (Wärme- und Brennstoff-Benchmarks) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 angeführten Werte zu unterschreiten. Siehe auch Frage FAQ 16.).

37.) Darstellung der historischen Daten: Wie ist damit umzugehen, wenn in den letzten 10 Jahren eine kontinuierliche Steigerung der CO₂-Emissionen stattgefunden hat? Wird hier der Durchschnitt der letzten 10 Jahre angenommen? Was passiert, wenn der Verbrauch für die nächsten 10 Jahre gleich stark steigt?

Lt. Leitfaden 2.3, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführte THG-Einsparung herangezogen werden.

Mit dem Bezug auf historische Daten wird erreicht, dass es zu keinen zusätzlichen CO₂-Emissionen kommt; d.h. Neuanlagen und Kapazitätssteigerungen sind nicht förderfähig.

38.) Der Umwelteffekt muss für die nächsten 10 Jahre gewährleistet werden. Was passiert, wenn die Anlage nur 7 Jahre in Betrieb ist, oder die eingesparten Emissionen nicht erreicht werden? (Rückforderung lt. UFI?)

Lt. Leitfaden 3.6, - Um einen langfristigen Umwelteffekt sicherzustellen, besteht eine Aufzeichnungspflicht der THG-Einsparungen. Bei allen Projekten müssen Aufzeichnungen der THG-Einsparungen über 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage geführt werden.

Der Nachweis der THG-Einsparung ist im ersten Jahr gutachterlich zu verifizieren. In den Folgejahren besteht eine Aufzeichnungspflicht über den erzielten Umwelteffekt.

Die Berechnung der THG-Einsparungen ist über 10 Jahre durchzuführen. Im Falle, dass die Anlage geplanter Weise kürzer als 10 Jahre in Betrieb ist, sind für die Berechnung der THG-Einsparung die Daten über die geplante Dauer (Anlagenlaufzeit) heranzuziehen und für die Nicht-Betriebszeiten innerhalb der 10 Jahre auf 0 zu setzen (vgl. Methodik zur Berechnung der THG-Emissionen gem. EU-Innovationsfonds). Bei Nichteinhalten der THG-Einsparungen oder vorzeitigen Abschalten der Anlage (-also vor dem im Antrag / bei der Berechnung dargestellten Anlagenlaufzeit), kann es zu einer Rückforderung der Förderung kommen. (siehe auch Frage FAQ 10. – Pilotanlage / Demoanlage).

39.) EAG: Welche Anlagen müssen in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß EAG § 81 registriert werden? -sind solche, die nicht in das Netz einspeisen ebenfalls betroffen?

Es sind alle Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der HKN-Datenbank zu registrieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlage in ein öffentliches Netz einspeist oder nicht (-siehe § 82 Abs 1 EAG).

40.) Historische Daten: Wenn eine Anlage nach einem Umbau erst vor kurzem in Betrieb gegangen ist, sind dann die vollständigen 10 Jahre heranzuziehen (also auch die Daten vor dem Umbau relevant) oder nur jene, die den Zustand nach Umbau widerspiegeln bzw. auch den sich daraus ergebenden zukünftigen Betrieb -ohne Umsetzung der TDW-Maßnahme- beschreiben?

Lt. Leitfaden 2.3, - Liegen bei Anlagen Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre vor, u. a. bei Pilot- und Demonstrationsanlagen, werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Nachdem die Anlage umgebaut wurde, hat sich das Wesen der Anlage verändert (z.B. Kapazitätsänderung, Umstieg von Kohle auf Gas oder Biomasse etc.). Es ist in der Beschreibung darzustellen, warum die Betriebsdaten vor dem Umbau für die Beurteilung der Maßnahme nicht herangezogen werden können. Die Betriebsdaten nach dem Umbau sowie die Betriebsdaten nach Umsetzung der Maßnahme (erzielte THG-Einsparung) müssen als Nachweis messtechnisch erfasst sein (Monitoringkonzept) und vor Auszahlung in einem Gutachten dargestellt respektive bestätigt werden.

41.) Contracting:

- a) Wer beantragt und wer bekommt die Förderung - der Industriebetrieb oder der Contractor?*
- b) Wer und wann ist Inhaber – der Industriebetrieb oder der Contractor?*
- c) Welche CO₂-Einsparung wird berücksichtigt - die des Industriebetriebs oder des Contractors?*
- d) Gibt es eine Vorlage für einen Contracting Vertrag?*

Siehe Frage FAQ 25.) und Leitfaden 2.1, - Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG-Emissionen des einreichenden Unternehmens führen.

Es gibt von Seiten der KPC keine Vorlage für Contracting-Verträge.

42.) Welche Kriterien führen zum Verlust der Bankgarantien?

Lt. Leitfaden 3.5, - Die KPC ist berechtigt, im Falle der Nichtannahme des Förderungsvertrags für die genehmigte Maßnahme oder der Nichtumsetzung der genehmigten Maßnahme die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.

43.) Können die THG-Emissionen, hervorgerufen durch den LKW-Transport des Brennstoffs zur Anlage, als Referenzwert (= historische Daten) für die Berechnung der THG-Einsparungen herangezogen werden?

Tabelle 2: Anforderung - Reduktion der THG-Emissionen durch einen Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger, sonstige Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen sowie Reduktion der THG-Emissionen durch Energieeffizienzmaßnahmen

Projektart	Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen
EU-ETS-Projekte	Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen müssen wesentlich unter dem EU-ETS-Benchmark ^{2,3} liegen.
Non-ETS-Projekte	Projekte, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und Produktionseinheit) erzielen.

Es kommt durch die Reduktion der LKW-Transporte zu keiner Reduktion der prozessbedingten THG-Einsparung. Eine Förderung ist aus diesem Grund nicht möglich.

44.) Sind auch Kosten für die Unterbeauftragung zur Unterstützung der Projektierung und Evaluierung bzw. des Monitoringkonzepts förderbar?

Lt. Leitfaden 3.4, -Beihilfefähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Wenn für die Projektierung und Evaluierung sowie das Monitoringkonzept der Maßnahme ein Engineering notwendig ist, stehen diese Kosten im direkten Zusammenhang mit dem Umwelteffekt.

45.) Darf ein gewichteter CO₂ Emissionsfaktor aus Gas und Ölverbräuchen der letzten 10 Jahre angesetzt werden?

Lt. Leitfaden 2.3, -Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung ... bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“.

Es sind alle Stoffströme einzeln darzustellen und zu bilanzieren. Daraus geht hervor, welche Mengen eingesetzt werden und welche Mengen durch Umsetzung der Maßnahme reduziert werden, bzw. welche THG-Reduktion aus der Maßnahme hervorgeht.

46.) Zählt die Jahresbilanz an CO₂ emittierenden Technologien oder muss eine stündliche Auswertung vorgelegt werden? Wie muss CO₂-Einsparung reported werden – Rechnungen oder ungeeichter Wärmemengenzähler oder geeichter Wärmemengenzähler?

Lt. Leitfaden 2.6, - Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind. Die prognostizierte THG-Einsparung ist über 10 Jahre nachzuweisen (produktionsabhängig).

Lt. Leitfaden 2.7, -Nach Umsetzung der Maßnahme wird die THG-Einsparung über zumindest 12 Monate gemäß dem Monitoringkonzept aufgezeichnet. Der Nachweis der THG-Einsparungen (siehe Kapitel 2.3) ist von einer unabhängigen befähigten Stelle mittels Gutachten zu bestätigen.

47.) *Wie wird Verfehlungen der CO₂-Einsparung geahndet, wenn die Nachfrage sinkt oder steigt?*

Siehe Fragen FAQ 37.) und FAQ 38.)

48.) *Ist eine Kombination mit UFI-Umweltförderung im Inland (Österreich) möglich?*

Lt. Leitfaden 3.4, - Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten ist nicht zulässig. Die Kombination mit anderen Förderungen aus nationalen und EU-Mitteln ist ausschließlich zugelassen für Mittel aus dem Europäischen Innovationsfonds (EIF) sowie nationale FuE-Programme, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie z. B. im Thema Produktion, Kreislaufwirtschaft, Energiewende sowie den FFG-Basisprogrammen. Auch Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gefördert werden können (**Ausnahme siehe Kapitel 2.2**), sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Es ist jedoch möglich, ein Projekt sowohl in der Umweltförderung im Inland als auch in der Transformation der Wirtschaft einzureichen, wenn das Projekt die jeweiligen Förderkriterien erfüllt. Es kann schlussendlich jedoch nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.

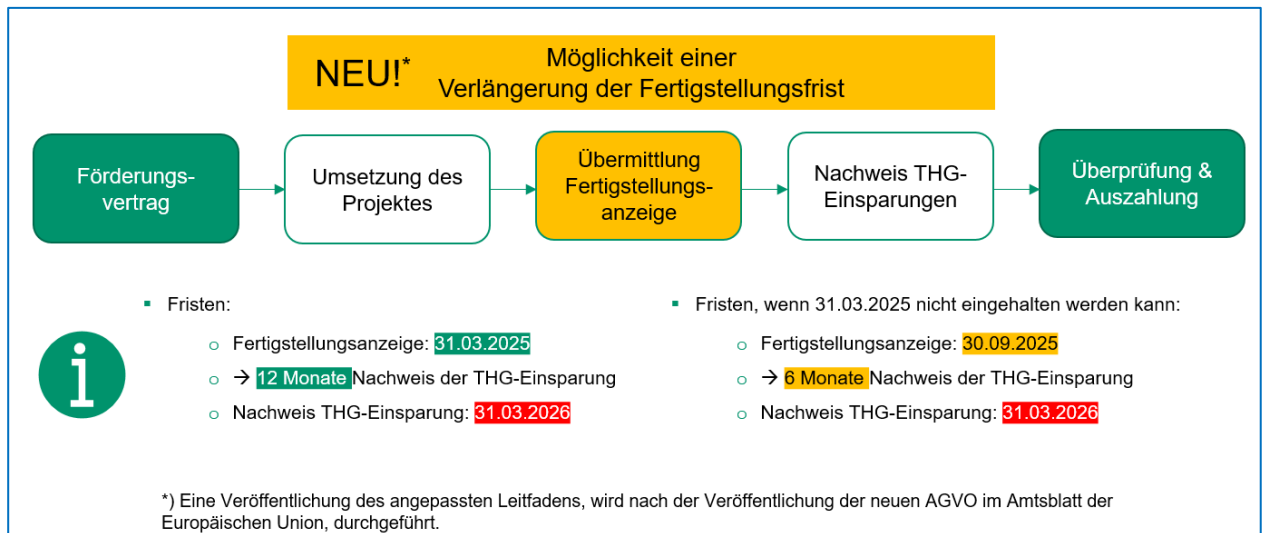
49.) *Wie wird Verfehlungen der CO₂-Einsparung geahndet, wenn die Nachfrage sinkt oder steigt?*

Siehe Fragen FAQ 37.) und FAQ 38.)

50.) *Wird die beim ersten Online-Termin vorgestellte verlängerte Umsetzungsfrist mit möglicher Inbetriebnahme bis spätestens 30. September 2025 noch irgendwo offiziell vermerkt?*

Die Änderung wird mit Veröffentlichung des adaptierten Leitfadens dargestellt.

Zusätzlich ist die Anpassung in folgender Grafik dargestellt:



Die Fertigstellung der Anlage kann im begründeten Anlassfall vom 31.03.2025 auf 30.09.2025 verlängert werden. ACHTUNG! -Der Nachweis der THG-Einsparung muss bis zum 31.03.2026 abgeschlossen sein, d.h. die Aufzeichnung der THG-Einsparung wird von 12 auf 6 Monate reduziert.

Im Falle eines kürzer als 12 Monate gewählten Zeitraums zum Nachweis der THG-Einsparung sind die bis zum Stichtag 31.3.2026 tatsächlich eingesparten THG-Emissionen zu übermitteln, jedoch weiter über den gesamten Zeitraum von 12 Monate zu messen und der KPC sodann nachzureichen. Danach sind die Daten jährlich zu erheben.

Lt. Leitfaden 2.6, - Bei einer Unterschreitung der angegebenen THG-Einsparung in einem Zeitraum von 12 Monaten um mehr als 25 % (spätestens nachzuweisen bis 31.03.2026) wird die gesamte Förderung nicht ausbezahlt.

51.) Ist die Laufzeit der Bankgarantie, bei Inanspruchnahme der verlängerten Fertigstellungsfrist bis 30.09.2025 (anstelle von 31.04.2025), ebenfalls auf ein späteres Datum auszustellen?

Wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar ist, dass die verlängerte Fertigstellungsfrist in Anspruch genommen wird, kann die Bankgarantie auch bis zu diesem Zeitpunkt Plus ein Monat, also den 31.10.2025, ausgestellt werden.

Wurde die Bankgarantie bis zum 31.04.2025 ausgestellt und es wird die verlängerte Fertigstellungsfrist in Anspruch genommen, ist die Bankgarantie bis zum 31.10.2025 zu verlängern.

52.) Sind bei Ersatz von Erdgas durch Hackschnitzel in der Berechnung der CO₂-Einsparungen auch zusätzliche CO₂-Emissionen etwa durch laufende Anlieferung der Hackschnitzel darzustellen?

Lt. Leitfaden 2.3, - Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bei einem Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger und sonstigen Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten anzugeben.

53.) Wie ist im Fall einer WRG-Maßnahme zu verfahren, bei der planmäßig 70 % der rückgewonnenen Wärme vom investierenden Förderwerber genutzt werden, 30 % der WRG-Menge über eine Transportleitung an ein anderes Unternehmen geliefert werden; gibt es hier Einschränkungen?

Lt. Leitfaden 2.3, - Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bei einer Maßnahme zur Energieeffizienzsteigerung ist die Darstellung und Gegenüberstellung der Situation vor und nach Umsetzung der Maßnahme. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten anzugeben.

Eine Vorgabe, dass die durch die Energieeffizienzmaßnahme gewonnene Wärme innerbetrieblich genutzt wird, ist nicht gegeben.

Bei der Darstellung der THG-Einsparung ist der Energieeinsatz vor und nach Umsetzung der Maßnahme anzugeben (siehe Vorlage Berechnung Energieeffizienz), d.h. wenn nicht die gesamte Energie aus der WRG-Maßnahme im Produktionsprozess genutzt wird, sinkt der sich ergebende Wirkungsgrad und damit die THG-Einsparung. Eine Darstellung über einen anteilmäßigen Energieeinsatz, der Maßnahme zugehörig, ist nicht möglich.

54.) Eine bestehende Anlage, die aktuell nicht genutzt wird, soll zukünftig mit konventionellen fossilen Energieträgern befeuert werden. Nachdem der zukünftige Einsatz von Erdgas substituiert werden soll, liegen keine historische Verbrauchsdaten auf. Kann zur Darstellung des Umweltaffektes das zukünftige Referenzszenario (fossil vs. erneuerbar) herangezogen werden?“

Siehe FAQ 33.) und FAQ 40.)

55.) Die klimaneutrale Fernkälte soll strombetriebene Klimageräte ersetzen. Kann in diesem Fall der Strombezug als ersetzte „Referenzanlage“ betrachtet werden?

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Aus der Frage geht nicht hervor, ob die Emissionen, hervorgerufen durch den Einsatz der Klimageräte, im Unternehmen anfallen.

Wenn nein, liegen keine energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen vor. Die Maßnahme ist nicht antragsberechtigt.

Vergleiche auch FAQ 37.)

56.) Die Substitution einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage zur Fernwärmeerzeugung in einem bestehenden Fernwärmenetz (z.B. der Ersatz eines Gaskessels durch einen Biomassekessel) ist im Sinne des Förderprogrammes „Transformation der Wirtschaft“ förderfähig, sofern keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden.

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Lt. Leitfaden 2.2, Im Zuge der zweiten Ausschreibung sind sowohl Maßnahmen, die zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger, als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen, antragsberechtigt.

Im Rahmen der 2. Ausschreibung ist dieses Projektbeispiel antragsberechtigt. Es ist der Leitfaden hinsichtlich des Ablaufs der Ausschreibung und der Ausschreibungskriterien zu beachten.

57.) Können Projekte, die noch keine Behördengenehmigung erlangt haben, eingereicht werden?

Eine Behördengenehmigung für das Vorhaben vor Umsetzung der Maßnahme ist keine Voraussetzung. Es gibt diesbezüglich keine Einschränkung.

Nach Umsetzung der Maßnahme (mit THG-Nachweis und Endabrechnung) ist die behördliche Bewilligung der Anlage nachzuweisen. Der spätestmögliche Termin zur Übermittlung der Unterlagen ist lt. Leitfaden 2.7, der 31.03.2026

58.) Hat es Einfluss auf die Förderung, wenn sich nach Förder-Einreichung, oder nach Förderzusage, technische Gegebenheiten des Projekts ändern, z.B. durch Behördenvorgaben, oder aufgrund der Vergabeverfahren im Zuge der Anlagenerrichtung?

Änderungen können akzeptiert werden, wenn nach Umsetzung der Maßnahme alle Kriterien der Ausschreibung erfüllt wurden.

Achtung! Eine Änderung (Reduktion) der angegebenen THG-Einsparung kann nicht akzeptiert werden, da dies einen direkten Einfluss auf die Reihung des Antrags hat.

59.) Besteht für Projekte, die eine Förderzusage erhalten eine Umsetzungspflicht?

Lt. Leitfaden 3.5, - Die KPC ist berechtigt, im Falle der Nichtannahme des Förderungsvertrags für die genehmigte Maßnahme oder der Nichtumsetzung der genehmigten Maßnahme die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.

60.) Ist es möglich, eine Kooperation zwischen Energieversorgungsunternehmen (Biomassekraftwerk wird eingereicht) und Industriebetrieb (Gaskessel wird ersetzt) als gemeinsamen Antrag einzureichen?

Lt. Leitfaden 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.

Da der Industriebetrieb die THG-Emissionen verursacht (und reduzieren möchte), kann auch nur dieses Unternehmen den Antrag stellen. Somit muss das Industrieunternehmen Eigentümer:in des Biomassekraftwerks werden und ist für die Umsetzung der Maßnahme sowie den Umwelteffekt verantwortlich. Das Energieversorgungsunternehmen ist nicht Vertragspartner:in der KPC.

61.) Wird die Bankgarantie auch gezogen, wenn der Förderantrag – aus welchen Gründen auch immer – vor Förderzusage/-absage durch den Förderwerber zurückgezogen wird oder wird diese dann automatisch gelöscht?

Im Ausschreibungsfenster (bis zum 28.06.2023, 12 Uhr) ist eine Stornierung des Antrags möglich.

Die Bankgarantie kann danach gelöscht werden.

62.) Kann die Bankgarantie auch von einer nicht österreichischen Bank, jedoch mit Niederlassung in Österreich, ausgestellt werden?

Ja. Die Bankgarantie ist mit Erfüllungsort (im Sinne des §88 Jurisdiktionsnorm) Wien auszustellen.

63.) Ist der Umstieg von einem Fernwärmeanschluss auf eine Luftwärmepumpe grundsätzlich förderfähig (im Sinne des Programms „Transformation der Wirtschaft“)?

Im Unternehmen entstehen durch einen FW-Anschluss keine THG-Emissionen. Es liegen daher keine historischen Daten von THG-Emissionen im Unternehmen auf. Eine Einreichung ist daher nicht möglich.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Wirtschaft

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

transformation@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft2



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU